

1. Änderungssatzung vom zur Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Eisenach (Kulturbeiratssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung für den Kulturbeirat der Stadt Eisenach (Kulturbeiratssatzung) vom 13.05.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „dessen Ausschüsse“ durch die Worte „den für die Kultur zuständigen Ausschuss“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die erste Aufzählung „- zu den Satzungen, die kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen der Stadt betreffen“ ersatzlos gestrichen und die Formulierung in der dritten Aufzählung „zum Jahresplan“ durch „zu den Arbeitsschwerpunkten“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „und“ das Wort „maximal“ eingefügt und das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- b) Im Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„(2) Die Vorschläge der weiteren Mitglieder und dessen Vertreter sollten aus folgenden Sparten unterbreitet werden:

- 1. Musik
- 2. Bildende Kunst
- 3. Theater
- 4. Kirche
- 5. Tourismus
- 6. Heimatpflege

- 7. Soziokultur
- 8. Wartburg
- 9. Bachhaus
- 10. Lutherhaus.

Nach öffentlichem Aufruf können sich Interessenten entsprechend der jeweiligen Sparte innerhalb von vier Wochen bewerben. Im Anschluss der Auswahl durch den für die Kultur zuständigen Ausschuss werden die weiteren zehn Mitglieder auf Beschluss des Stadtrates berufen.“

d) Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

e) Im Abs. 5 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Schul-, Sport- und Kulturausschusses“ durch die Worte „für die Kultur zuständigen Ausschusses“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Er ist außerdem unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gegenüber dem Vorsitzenden des Kulturbeirates verlangt oder der Stadtrat eine Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beschließt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die Empfehlungen und Vorschläge des Kulturbeirates wird der für die Kultur zuständige Ausschuss regelmäßig unterrichtet. Einmal jährlich wird der Stadtrat durch eine Berichtsvorlage über die Tätigkeit des Kulturbeirates informiert.“

4. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4

Unterstützung des für die Kultur zuständigen Ausschusses

Ein vom Kulturbeirat benanntes Mitglied nimmt als Sachverständiger an den die Kultur betreffenden Tagesordnungspunkten des für die Kultur zuständigen Ausschusses teil. Die Einladung zum Ausschuss erhält der Vorsitzende des Kulturbeirates, der das benannte Mitglied informiert. Der Ausschuss soll ihm bei Bedarf ein Rederecht erteilen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

**„§ 5
Sprachregelung und In - Kraft - Treten**

(1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

- Siegel -

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin